

Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S.298 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020, hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

Artikel 1 Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Geowissenschaften (Fachbereich 14) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

§ 1 Am Fachbereich 14 Geowissenschaften aktive Studiengänge bzw. Prüfungsordnungen:

(1) Prüfungsordnungen für Fachwissenschaftliche Studiengänge:

- a. Prüfungsordnung für das Fach Geographie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 18.11.2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 17.09.2013
- b. Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 24.06.2019
- c. Prüfungsordnung für das Bachelorstudium „Bachelor of Science (B. Sc.) Geographie“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.10.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 19.04.2011
- d. Neufassung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium „Bachelor of Science (B. Sc.) Geographie“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.10.2009, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 05.11.2012
- e. Neufassung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium „Bachelor of Science (B.Sc.) Geographie“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.10.2009, zuletzt geändert durch die 5. Änderungsordnung vom 13.11.2017

- f. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Science Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.11.2009, zuletzt geändert durch die 5. Änderungsordnung vom 13.11.2017
- g. Neuverkündung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Geoinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17.11.2009, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 05.11.2012
- h. Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Geoinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013
- i. Prüfungsordnung für den Studiengang Master Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.10.2009, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 18.11.2011
- j. Prüfungsordnung für den Studiengang Master Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.08.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 12.09.2013
- k. Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics and Spatial Data Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. November 2020
- l. Examination Regulations for the Master Program in Geospatial Technologies at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Germany; Universitat Jaume I, Castellon Spain and Universidade Nova de Lisboa, Portugal, 06. Juni 2007 inkl. der Neufassung der Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Geospatial Technologies vom 12. November 2009
- m. Examination Regulations for the Master Program in Geospatial Technologies at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Germany Universitat Jaume I,
- n. Castellón, Spain, and Universidade Nova de Lisboa, Portugal vom 17.11.2014 Examination Regulations for the Master Program in Geospatial Technologies at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Germany, Universitat Jaume I, Castellón, Spain, and Universidade Nova de Lisboa, Portugal, 30. October 2020
- o. Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.09.2009, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 12.09.2013
- p. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.09.2013, zuletzt geändert durch die 4. Änderungsordnung vom 04.08.2020
- q. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.08.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 07.08.2012
- r. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.09.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 04.08.2020

- s. Neuverkündete Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.08.2009, zuletzt geändert durch die 6. Änderungsordnung vom 04.09.2015
- t. Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013, zuletzt geändert durch die i 3. Änderungsordnung vom 21.02.2019
- u. Prüfungsordnung für den Studiengang Master Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16.03.2012, zuletzt geändert durch die 4. Änderungsordnung vom 20.11.2017
- v. Prüfungsordnung für den Studiengang Master Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.07.2016, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 21.02.2019
- w. Prüfungsordnung für den Studiengang Master Wasserwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25.07.2016, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 13.12.2017

(2) Prüfungsordnungen für Studiengänge, die zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen führen können:

- a. Prüfungsordnung für das Fach Geographie im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 11.12.2013
- b. Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.06.2019

(3) Prüfungsordnungen für Studiengänge, die zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen bzw. an Grundschulen führen können:

- a. Prüfungsordnung für das Fach Geographie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 18.11.2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 17.09.2013
- b. Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 24.06.2019
- c. Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.12.2013

- d. Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.06.2019

§ 2 Änderung der Prüfungsformen

- (1) In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung als Prüfungs- bzw. Studienleistung gefordert werden. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten anzusetzen.
- (2) In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur auch eine Hausarbeit (z.B. Mini-Essay, Reflexionsbericht, Portfolio) gefordert werden. Der Umfang der Hausarbeit orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-minütigen Klausur eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10-15 Seiten anzusetzen.
- (3) In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer erfolgreichen Teilnahme an einer Exkursion (Geländeübung/Geländepraktikum) erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer erfolgreichen Teilnahme an der Exkursion (Geländeübung/Geländepraktikum) auch eine schriftliche (z.B. Mini-Essay, Reflexionsbericht, Portfolio) oder mündliche Ersatzleistung (z.B. Referat) gefordert werden. Der Umfang der Ersatzleistung orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle eines Gesamt-Workloads von 120 Stunden eine schriftliche Ersatzleistung im Umfang von etwa 10-20 Seiten oder eine mündliche Ersatzleistung im Umfang von etwa 30 Minuten anzusetzen.
- (4) Eine Änderung der Form der Prüfungs- bzw. Studienleistung nach Absatz 1 bis 3 wird von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (5) Prüfungs- oder Studienleistungen können für die Dauer der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auch in Form einer Gruppenarbeit oder Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) abgenommen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Dozentin/der Dozent bzw. die Prüferin/der Prüfer gibt rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt, ob die betreffende Leistung in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) oder gänzlich in Einzelarbeit bzw. als Einzelprüfung zu erbringen ist.

§ 3 Elektronische Prüfungen

In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, können Prüfungs- und Studienleistungen für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sowohl in ihrer Form gemäß Modulbeschreibungen als auch im Falle einer alternativen Ersetzung gemäß § 2 ganz oder teilweise in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation angeboten werden.

§ 4 Temporäre Aufhebung etwaiger Teilnahmevoraussetzungen bei Prüfungsausfällen

Konnte eine Studierende/ein Studierender eine nach den Modulbeschreibungen vorgesehene Teilnahmevoraussetzung für ein vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantwortetes Modul bzw. einer darin enthaltenen Veranstaltung und/oder Prüfungsleistung aufgrund von ausgefallenen Prüfungsterminen nicht rechtzeitig erbringen, ist die Teilnahme am betreffenden Modul und/oder der betreffenden Veranstaltung und/oder der betreffenden Prüfungsleistung auch ohne vorherige Erbringung dieser Teilnahmevoraussetzung möglich.

§ 5 Zusammenspiel mit weiteren Prüfungsordnungen

- (1) Verweisen Prüfungsordnungen bzw. Modulhandbücher anderer als in § 1 genannter Studiengänge bezüglich Regelungen zu Prüfungs- und Studienleistungen auf eine Prüfungsordnung bzw. ein Modul eines der in § 1 genannten Studiengänge und findet in diesem vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modul eine Ersetzung der Prüfungsform gemäß § 2 statt bzw. wird eine Teilnahmevoraussetzung gemäß § 4 ausgesetzt, so gilt diese Ersetzung der Prüfungsform bzw. die Aussetzung der Teilnahmevoraussetzung auch für die entsprechende Leistung bzw. das entsprechende Modul des nicht in § 1 genannten Studienganges analog.

- (2) Für nicht vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantwortete Module in den in § 1 genannten Studiengängen, sollen die Rektoratsregelungen, die für die Lehrinheit/den Fachbereich/das Fach/den Studiengang, die/der das Modul verantwortet, beschlossen wurden, in analoger Weise Beachtung finden.

Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ (AB Uni 2020/12, S. 651 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s